Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 31 vom 13. November 2019

Richtlinie über die Anerkennung von Hochschulgruppen

durch den Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg

Richtlinie über die Anerkennung von Hochschulgruppen durch den Studentenrat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Studentenrates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 20. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2011), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30/2019) beschließt der Studentenrat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg folgende

Richtlinie über die Anerkennung von Hochschulgruppen

Präambel

- § 1 Status einer Hochschulgruppe, Anerkennungsverfahren
- § 2 Rechte anerkannter Hochschulgruppen
- § 3 Pflichten anerkannter Hochschulgruppen
- § 4 In-Kraft-Treten

Präambel

Der Studentenrat erachtet diese Richtlinie als notwendig, da es in der Vergangenheit bereits zahlreiche Anfragen an den Studentenrat bezüglich der Anerkennung von Hochschulgruppen gab. Die bestehenden Ordnungen des Studentenrates enthalten keine Regelungen über den Status von Hochschulgruppen. Des Weiteren erlaubt die aktuelle Hausordnung vom 30. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2018) der Universität ausschließlich vom Studentenrat anerkannten Gruppen, Räumlichkeiten der Bergakademie zu nutzen.

Die vorliegende Richtlinie regelt den Status von Gruppierungen, welche sich an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach §24 Abs. 3 SächsHSFG beteiligen, insofern keine andere Ordnung des Studentenrates Näheres regelt. Da die Hochschulgruppe im Sinne der Studierendenschaft handelt, bekommt sie vom Studentenrat Rechte nach § 3 der Richtlinie eingeräumt.

§ 1 Status einer Hochschulgruppe, Anerkennungsverfahren

- (1) Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der TU Bergakademie als Hochschulgruppe im Sinne dieser Richtlinie (im Folgenden "Hochschulgruppe") anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung beschließt der Studentenrat mit einfacher Mehrheit. Für die Beschlussfassung gilt § 7 der Geschäftsordnung des Studentenrates.
- (3) Die Anerkennung als Hochschulgruppe wird für die Dauer der jeweiligen Legislatur des Studentenrates ausgesprochen. Die Anerkennung kann in jeder folgenden Legislatur erneuert werden. Hierzu ist ein neuer Antrag erforderlich. Der Antrag muss eine kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele sowie den vollständigen Namen, eine Kontaktadresse, eine E-Mail-Adresse und nach Möglichkeit die Telefonnummer der gegenüber dem Studentenrat verantwortlichen Person der Gruppe enthalten. Die verantwortliche Person muss Mitglied der verfassten Studierendenschaft sein. Datenänderungen sind dem Studentenrat unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Datenänderungen nach erfolgter Anerkennung als Hochschulgruppe.
- (4) Die Anerkennung als Hochschulgruppe kann verweigert werden. Sie ist zu verweigern, wenn:
 - 1. Die beantragende Person kein Mitglied der verfassten Studierendenschaft ist.
 - 2. Weniger als 50% der Mitglieder der Hochschulgruppe Mitglieder der verfassten Studierendenschaft und weniger als 75 % der Mitglieder der Hochschulgruppe Mitglieder der Universität sind.
 - 3. Sich die Hochschulgruppe zu einer Dachorganisation bekennt, die Hochschulgruppe die Anerkennung durch die Dachorganisation jedoch nicht nachweisen kann. Der Nachweis ist zur Erneuerung der Anerkennung neu zu erbringen.
 - 4. Die Hochschulgruppe einer Dachorganisation zugehörig ist, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen beobachtet wird. Grundlage hierfür ist der jeweilige aktuelle und veröffentlichte Verfassungsschutzbericht.
 - 5. Die Ziele oder das Handeln der Hochschulgruppe der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach §24 Abs. 3 SächsHSFG entgegenstehen.
- (5) Wird nach Anerkennung der Hochschulgruppe bekannt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung Tatsachen vorlagen, die gemäß Abs. 4 einer Anerkennung entgegensprechen, oder treten derartige Tatsachen erst nach der Anerkennung ein, hat der Studentenrat die Anerkennung gemäß §49 VwVfG zu widerrufen, beziehungsweise gemäß § 48 VwVfG zurück zu nehmen.

(6) Die Anerkennung der Hochschulgruppe kann jederzeit durch eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studentenrates zurückgenommen werden. Wird die Anerkennung der Hochschulgruppe widerrufen, zurückgenommen oder nicht erneuert, verliert die Gruppe die mit der Anerkennung einhergehenden Rechte.

Nr. 31

- (7) Die Beschlussfassung über den Status einer Hochschulgruppe erfolgt geheim. Über die Entscheidung des Studentenrates bzgl. des Status der Hochschulgruppe wird die beantragende Person informiert.
- (8) Ein bereits abgelehnter Antrag auf Anerkennung kann nur mit inhaltlich geänderter Antragsbegründung erneut gestellt werden.
- (9) Hochschulgruppen sind nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu behandeln.

§ 2 Rechte anerkannter Hochschulgruppen

- (1) Eine anerkannte Hochschulgruppe kann die Benutzung von Räumen der Hochschule beantragen. Es gelten die aktuellen Vorgaben der TU Bergakademie Freiberg bezüglich der Raumvergabe. Sollten Schäden entstehen, haftet der Verursacher dafür.
- (2) Anerkannte Hochschulgruppen können Material des Studentenrates gebührenfrei ausleihen, insofern keine Nutzungsvereinbarung für das Material existiert, die Genaueres regelt. Es wird eine Kaution erhoben, insofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Anerkannte Hochschulgruppen haben die Möglichkeit, ihre Veranstaltungen vom Referat Öffentlichkeitsarbeit des Studentenrats im Rahmen der Kapazitäten des Referats bewerben zu lassen.
- (4) Anerkannte Hochschulgruppen können in Absprache mit dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Studentenrats Werbematerial an dessen Werbeflächen anbringen.
- (5) Anerkannte Hochschulgruppen können in Zusammenarbeit mit Referaten oder AGs des Studentenrats Veranstaltungen durchführen, woraus sich jedoch kein Anspruch auf einen Haushaltsposten oder finanzielle Zuwendungen seitens des Studentenrats ergibt. Diese Veranstaltungen dürfen keinen parteipolitischen Charakter haben.

§ 3 Pflichten anerkannter Hochschulgruppen

Die verantwortliche Person der Hochschulgruppe muss auf Einladung zur Sitzung des Studentenrates erscheinen und über die Arbeit der Hochschulgruppe Auskunft geben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Nr. 31

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 05.06.2019

gez. gez.

Rebecca Diewitz Anita Katheras

Vorsitzende des Studentenrates Sprecherin des Studentenrates

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg

Akademiestraße 6 09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg